

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz vom 12. Juli 1999 i. d. F. vom 18. Mai 2009 durch Beschluss des Kreistages vom 2. Juni 2014 wie folgt geändert.

Artikel 1

Änderungssatzung

§ 2 (Entschädigung der Mitglieder des Kreistages) wird wie folgt geändert:

Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung.

Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.

Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von

bis zu 4 Stunden	65,00 €
bis zu 6 Stunden	75,00 €
über 6 Stunden	95,00 €.

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 150,00 €.

§ 4 (Reisekostenvergütung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

§ 5 (Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 4 Stunden 65,00 €
bis zu 6 Stunden 75,00 €
über 6 Stunden 95,00 €.

Nach § 5 wird folgender neuer § 6 (Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen) eingefügt:

Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.

Der bisherige § 6 wird zu § 7 (Inkrafttreten) und wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01. September 2014** in Kraft.

78467 Konstanz, den 02.06.2014

Der Vorsitzende des Kreistags

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.